

Antrag auf Ablehnung der Anwesenheitspflicht



Antrag:

Die Verfasste Studierendenschaft bekennt sich zu ihrer Beschlusslage, Anwesenheitspflicht an der Universität konsequent abzulehnen. Auf Basis des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner jetzigen Form werden das Präsidium der Universität und die Fakultäten dazu aufgefordert, eine Anwesenheitspflicht ausschließlich in praktischen Seminaren zu ermöglichen, da nur dort die Anwesenheit überhaupt als notwendig zum Erreichen der Lernziele angesehen werden *kann*.

Die Verfasste Studierendenschaft betont grundsätzlich, dass ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Studium eine Anwesenheitspflicht und generelle Verschulung ausschließt. Sie ist weiterhin inkompatibel mit studentischen Lebensverhältnissen, die durch Arbeit, Kinderbetreuung, gesundheitliche oder andere prekäre Umstände eine Vorausplanung der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen stark erschwert bzw. verunmöglicht.

Im Sinne dieses Antrags werden alle Organe und Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft aufgefordert, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten gegen die Anwesenheitspflicht zu engagieren.

Begründung:

So weit das hochschulpolitische Gedächtnis unserer Studierendenschaft zurückreicht, so lange kämpfen wir auch schon gegen die Anwesenheitspflicht in unseren Veranstaltungen. Die „Argumente“ dafür und die Argumente dagegen sind seit jeher dieselben, die Positionen vermutlich auch. Vor einigen Jahren dachten wir dann, der Kampf sei entschieden: die Anwesenheitspflicht wurde in der Novelle des Niedersächsischen

Hochschulgesetzes neu geregelt.¹ Die Aussage ist eindeutig; Anwesenheit darf ausschließlich dann noch verpflichtend sein, wenn das Ziel einer Lehrveranstaltung auf keinem anderen Weg – z.B. im Selbststudium – zu erreichen ist. Einige Jahre später stellt sich nun aber heraus, dass sich eigentlich nicht viel (oder zumindest *nicht genug*) verändert hat. Die Anwesenheitspflicht in Vorlesungen ist tatsächlich abgeschafft, außer in „begründeten Ausnahmefällen“. Viele Seminare, besonders in den Geisteswissenschaften, verzichten wie bereits vor der Novelle freiwillig auf eine Anwesenheitspflicht. Gleichzeitig gibt es aber in etlichen anderen Bereichen und selbst in besagten Geisteswissenschaften Module, für die die Institute auf alten Regeln bestehen. Fehlen nur mit Attest, nach zweimal unentschuldigtem Fehlen ist man raus, manchmal auch direkter Rausschmiss und Wiedereintragung nur mit Attest – diese und ähnliche Vorgehensweisen sollten längst der Vergangenheit angehören, nur tun sie es nicht. In anderen Fällen wird versucht, die eigentlich gegen Anwesenheitspflicht gefallene Entscheidung von Instituten mit Regelungen „durch die Hintertür“ zu umgehen. Da gibt es dann unangekündigte Tests oder ähnliches, ohne das es am Ende des Semesters keinen Schein gibt.

Wir halten viele dieser Umgehungen für unzulässig und sprechen Dozierende darauf an, wie sie ihre Entscheidung für die Anwesenheitspflicht begründen. Leider ist das oft nicht von Erfolg gekrönt. Gespräche mit Teilen des Uni-Präsidiums haben gezeigt, dass Bewegung von deren Seite nicht zu erwarten ist. Viel mehr wurden dabei Interpretationen der gesetzlichen Regelung geäußert, die der unseren diametral entgegenstehen. Für uns ist daher klar: der Kampf geht weiter, er hat viel mehr nie aufgehört. Wir wollen nun einen neuen Versuch wagen, mit diesem Antrag politischen Druck aufzubauen und eine unserer Ansicht nach inakzeptable Umgangsweise sowohl mit dem Thema selbst als auch mit den Bedürfnissen und Lebensumständen der Studierenden infrage zu stellen.

Anwesenheitspflicht, „Hausaufgaben“ und was sonst noch dazu gehört führen zu einer Verschulung des Studiums. Dabei ist das Studium eine Ausbildung, die zu eigenverantwortlichem Lernen und Handeln ermächtigen soll. Dazu gehört, dass den Studierenden ganz besonders in theoretischen Seminaren und Vorlesungen zugetraut werden muss, die Themen nach Bedarf auch selbst zu erarbeiten. Die Einschätzung, wie sehr sich eine Veranstaltung zu besuchen lohnt und was eine Person da individuell von

1 „Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.“ -

https://www.mwk.niedersachsen.de/startseite/hochschulen/hochschulpolitik/niedersachsisisches_hochschulgesetz/-reform-des-niedersachsischen-hochschulgesetzes-19107.html

hat, sollte der Person selbst überlassen sein. Auf wie auch immer geartete persönliche Umstände muss gerade eine Student*in oft flexibel und kurzfristig reagieren können. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob es im Ermessen der Dozierenden liegt, ein Fehlen zu bestrafen oder nicht. Es bedarf klarer Regeln, die besagen, dass Studierende sich nicht rechtfertigen müssen, wenn sie aus privaten Gründen an etwas nicht teilnehmen können. Gute Seminare werden selbstverständlich auch freiwillig reichlich besucht, solange es für die individuellen Personen Sinn ergibt.

Es ließe sich noch eine Vielzahl anderer Gründe finden, weshalb eine Anwesenheitspflicht prinzipiell abzulehnen ist. So oder so besteht aber auch einfach die Rechtslage, wie sie oben dargelegt wurde. Daher vertreten wir die Position, dass Anwesenheit nur dann gefordert werden darf, wenn es nicht anders möglich ist, ein Lernziel zu erreichen. Das ist eine strenge Regelung und gegen den aktuellen, laxen Umgang mit ihr protestieren wir unter anderem mit diesem Antrag.